



**LUTHERSTADT  
WITTENBERG**

Lutherstadt Wittenberg • SE 2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadträtin  
Frau Dr. Reinhild Hugenroth  
per Mail

**Der Oberbürgermeister**

Stadtentwicklung  
Stadtsanierung/ Baurecht  
Jenny Strümpel

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.53  
Tel.: 03491 42191340  
Fax 03491 42191315  
jenny.struempel@wittenberg.de  
www.wittenberg.de

**Anfrage in der außerordentlichen Sitzung des Bauausschuss der Lutherstadt Wittenberg vom 03.05.2021 zum TOP 5, Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der Sanierungssatzung für das "Sanierungsgebiet Altstadt Wittenberg" Vorlage : BV-23/2021 – öffentlicher Teil**

21.05.2021

Bitte immer angeben:  
15.BA-1 BV-023/2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sehr geehrte Frau Dr. Hugenroth

zum TOP 5 der außerordentlichen Sitzung des Bauausschuss stellen Sie folgende Frage:

SRin Dr. Hugenroth merkt an, dass das Plakat zum Generalstreik der Frauen 4. Mai 1987, welches sich am Asisi-Panorama befand, abhanden gekommen ist und fragt, ob für Kunst und Kultur auch in der neuen Gestaltungssatzung Platz ist.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gemäß § 85 der aktuell rechtskräftigen Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt kann eine Gemeinde eine örtliche Bauvorschrift erlassen, wenn dies für die Weiterentwicklung einer besonders gestalteten Ortslage sowie zur Regelung des besonderen Charakters oder der Gestaltung des Ortsbildes und der Baukultur erforderlich ist und in diesem Zusammenhang auch besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten bestehen.

Die Themen Kunst und Kultur werden nicht in einer örtlichen Bauvorschrift geregelt.

Öffnungszeiten Bürgerbüro  
Mo 8:00 - 12:00 Uhr  
Di 8:00 - 18:00 Uhr  
Mi 8:00 - 12:00 Uhr  
Do 8:00 - 18:00 Uhr  
Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
Sa 9:00 - 12:00 Uhr  
(1. und 3. im Monat)

Bankverbindung  
Sparkasse Wittenberg  
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980  
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19  
BIC: NOLADE21WBL

Gemäß der derzeit und auch künftig geltenden Rechtskreise müssen Gedenktafeln immer einen örtlichen Bezug zur ihrem Anbringungsort haben, an der sogenannten Stätte der Leistung.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Zugehör